

Kompendium Versicherungsrecht und Rechtskunde

Lernbuch für Ausbildung und Praxis

von
Joachim Cornelius-Winkler

1. Auflage

Kompendium Versicherungsrecht und Rechtskunde – Cornelius-Winkler

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Privatversicherungsrecht: Allgemeines



Verlag C.H. Beck München 2014

Verlag C.H. Beck im Internet:
www.beck.de

ISBN 978 3 406 65274 5

- (2) **Fahrlässig** handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (vgl. § 276 Abs. 2 BGB). Mit „Verkehr“ ist damit nicht oder nicht nur der Straßenverkehr gemeint, sondern der jeweilige Lebensbereich. Bei der Fahrlässigkeit unterscheidet man zwischen **grober** und **einfacher** Fahrlässigkeit, wobei hieran oft unterschiedliche Rechtsfolgen geknüpft sind.

Hinweis:

Im Versicherungsrecht spielen die Unterschiede vor allem bei § 81 VVG (Herbeiführung des Versicherungsfalls) und bei den Obliegenheiten eine wichtige Rolle (vgl. 4.3.2.) und werden die obigen Definitionen als bekannt vorausgesetzt.

Juristische Laien meinen oft, dass die Zufügung eines Schadens automatisch zu einem Schadensersatzanspruch führt, was in dieser Allgemeinheit nicht stimmt bzw. sich nach der jeweiligen Anspruchsgrundlage richtet.

Fall:

Der 6-jährige Uwe wirft beim Spielen im Garten über den Zaun hinweg eine Scheibe des Nachbarhauses ein. Müssen Uwe oder seine Eltern den Schaden ersetzen?

Lösung:

Uwe ist nach § 828 Abs. 1 BGB für den Schaden nicht verantwortlich, seine Eltern würden nach § 832 BGB nur haften, wenn eine Verletzung der Aufsichtspflicht vorläge. Nach der Rechtsprechung wird von Eltern aber nicht verlangt 6-Jährige beim Spielen im Garten permanent zu beaufsichtigen, weshalb auch die Eltern nicht haften.

Auch Erwachsene haften nur bei Verschulden, so besteht beispielsweise kein Schadensersatzanspruch bei Sportverletzungen, es sei denn, diese sind auf Fahrlässigkeit oder ein „Foul“ des Gegners zurückzuführen.

Anders verhält es sich bei der sogenannten **Gefährdungshaftung** mit § 7 StVG als wichtigstem Anwendungsfall. Danach haften der Halter eines Kraftfahrzeugs (und seine Haftpflichtversicherung) für jeden Schaden, der durch den Betrieb des Fahrzeugs entsteht, es sei denn es liegt ein Fall höherer Gewalt vor.

Zu beachten ist in allen Haftungsfällen, dass ein **Mitverschulden** des Geschädigten die Haftung – im Einzelfall sogar bis auf Null – reduzieren kann (§ 254 BGB; § 8 StVG).

3. Kap.

3. Allgemeines Zivilrecht (BGB)

Wichtig sind Grundkenntnisse des Haftungsrechts für das Verständnis der **Haftpflichtversicherungen**, weil diese an die gesetzlichen Haftungstatbestände anknüpfen, und für die **Schadensversicherungen**, weil hier gemäß § 86 VVG Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers gegen Dritte auf den Versicherer übergehen können (im Versicherungsjargon „Regress“ genannt).

Beispiel:

Nach einem Verkehrsunfall nimmt der Versicherungsnehmer wegen des Sachschadens an seinem Fahrzeug seine Vollkaskoversicherung in Anspruch. Der Unfall beruht auf einem Rotlichtverstoß des Gegners. Bei dieser Sachlage stehen dem Versicherungsnehmer Schadenersatzansprüche gegen den Unfallverursacher zu, die in Höhe der Zahlung des Kaskoversicherers auf diesen übergehen (mehr unter 4.3.8.).

4. Allgemeines Versicherungsvertragsrecht (VVG)

4.1. Wirtschaftliche Voraussetzungen des Versicherungsvertrags

Literaturempfehlung: Vor allem für Berufsanfänger empfehle ich das Buch „Versicherungswirtschaft“ von *Peter Koch* welches einen guten Überblick über die wirtschaftlichen Funktionen der Privatversicherung, den Versicherungsmarkt und die Organisation der Versicherungsunternehmen gibt.

Um das Versicherungsrecht verstehen zu können, sind nicht nur die oben dargestellten Grundkenntnisse des BGB, der juristischen Methodik und des Zivilprozesses notwendig, sondern auch ein **wirtschaftliches Verständnis** der Funktion eines Versicherungsvertrags. Die wichtigsten Begriffe sind insoweit

- (1) das **versicherte Risiko**,
- (2) die **Definition des Versicherungsfalls** als leistungsauslösendes Moment und
- (3) der **Risikoausgleich im Kollektiv**.

Anders als z. B. bei einem Mietverhältnis handelt es sich bei einem Versicherungsvertrag zwar auch um ein Dauerschuldverhältnis, kommt es zu einem Leistungsanspruch des Versicherungsnehmers aber nur bei **Eintritt eines für beide Vertragspartner ungewissen Risikos**. Im Unterschied zu sonstigen Verträgen korrespondiert der Preis bzw. die Prämienhöhe dabei **nicht** mit dem einzelnen Leistungsanspruch.¹ Im Wirtschaftsleben gibt es dies ansonsten nur bei Lotterielosen.

Beispiel:

Der Versicherungsnehmer schließt eine Unfallversicherung zu einer monatlichen Prämie von 50,00 € ab. Wenige Tage nach Vertragsabschluss erleidet er einen schweren Unfall, der zu einem Anspruch auf eine Invaliditätsleistung in Höhe von 600.000,00 € führt.

¹ Außer in der kapitalbildenden Lebensversicherung, die sich aber eher mit einem Sparvertrag vergleichen lässt.

4. Kap.

4. Allgemeines Versicherungsvertragsrecht

Funktionieren kann dies nur deshalb, weil der Versicherungsvertrag eine **kollektive Komponente** aufweist, indem eine große Zahl von Versicherungsnehmern Prämien für ein gleichgelagertes Risiko zahlt, der Eintritt des Risikos für den einzelnen **ungewiss** ist, Schadenhäufigkeit und Schadenbedarf sich jedoch **schätzen** lassen.

Beispiel:

In der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung kann der Versicherer anhand von Statistiken die Häufigkeit von Verkehrsunfällen (= Schadenhäufigkeit) und die durchschnittliche Schadenshöhe ermitteln und dann anhand weiterer Risikofaktoren (Alter des Versicherungsnehmers, Fahrzeugart etc.) eine Prämie kalkulieren, die sowohl die Schaden- und Betriebskosten abdeckt, als auch einen Gewinn für das Versicherungsunternehmen verspricht.

Die dargestellten wirtschaftlichen Voraussetzungen beeinflussen ganz direkt die Regelungen im VVG und den jeweiligen AVB. Der Versicherer wird vor allem versuchen, den Versicherungsfall so zu definieren, dass **keine Zweckabschlüsse** durch den Versicherungsnehmer möglich sind. Ein Zweckabschluss liegt vor, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag deshalb schließt, weil er weiß, dass ein konkreter Versicherungsfall sicher eintreten wird. Das gilt insbesondere für die (grundsätzlich mögliche) **Rückwärtsversicherung**, die nach § 2 Abs. 2 S. 2 VVG den Leistungsanspruch des Versicherungsnehmers entfallen lässt, wenn dieser bei Abschluss des Versicherungsvertrags bereits Kenntnis von einem Versicherungsfall hat.

Hinweis:

Denken Sie daran, von mir zitierte und Ihnen unbekannte Vorschriften entsprechend dem Vorwort immer nachzulesen?

Die **Sozialversicherung** beruht auf ähnlichen Prinzipien wie die Privat- oder Individualversicherung mit dem Unterschied, dass die Versicherungspflicht aus sozialen Gründen automatisch durch Gesetz entsteht und es sich entsprechend nicht um ein Zivilrechtsverhältnis handelt, sondern eine Zuständigkeit der (öffentlich-rechtlichen) Sozialgerichte gegeben ist. Träger der Sozialversicherung sind nicht private Versicherer, sondern öffentlich-rechtliche Einrichtungen.

Die **Rückversicherung** schließlich ist zwar eine private Versicherung, die ebenfalls einen Risikoausgleich im Kollektiv vorsieht, aber nur zwischen Versicherern abgeschlossen wird, die so ihr eigenes Risiko – vor allem bei Großschäden – minimieren. Für diese Verträge gilt das VVG gemäß § 209 VVG **nicht**!

4.2. Gliederung des VVG

Bevor wir uns jetzt anhand der Inhaltsübersicht mit dem **Aufbau des VVG** beschäftigen, muss ich noch kurz erwähnen, dass ich nur die Regelungen des VVG in der **Fassung der VVG-Reform von 2008** vorstelle. Fälle, die nach dem so genannten Einführungsgesetz zum VVG noch nach altem Recht zu entscheiden sind, kommen nämlich in der Praxis kaum noch vor. Entsprechend gehe ich grundsätzlich auch nicht auf Unterschiede zwischen dem alten und neuen Recht ein. Zusammengefasst lässt sich jedoch sagen, dass die VVG-Reform eine Reihe von Verbesserungen für den Versicherungsnehmer gebracht hat, vor allem im Recht der Obliegenheiten (Wegfall des „Alles-oder-nichts-Prinzips“), bei der Beratung durch den Versicherungsvermittler und bei der Einführung eines generellen 14-tägigen Widerrufsrechts.

Wenn Sie jetzt das Inhaltsverzeichnis des VVG zur Hand nehmen, werden Sie feststellen, dass das VVG mit den §§ 1–99 einen

- (1) **Allgemeinen Teil** (Teil 1) enthält, der wiederum in zwei Kapitel mit Unterabschnitten gegliedert ist:
 - In Kapitel 1 finden sich Vorschriften **für alle Versicherungszweige**,
 - in Kapitel 2 Vorschriften für die **Schadensversicherung** mit einem besonderen Abschnitt für die Sachversicherungen, bevor dann
- (2) in einem (nicht ausdrücklich so benannten) **Besonderen Teil** die **einzelnen Versicherungsarten** geregelt werden (§§ 100 ff.).

Bei den einzelnen Versicherungsarten erfolgt die Darstellung der Spezialvorschriften des VVG (§§ 100 ff.) in diesem Buch immer zusammen mit den jeweiligen AVB, weil – Sie erinnern sich – die Vorschriften des VVG das jeweilige Versicherungsverhältnis regelmäßig nur unvollkommen oder gar nicht beschreiben und man beide Vorschriften sammlungen immer **zusammen** betrachten muss.

Hinweis:

Nehmen Sie sich Zeit für das Inhaltsverzeichnis des VVG und machen Sie sich durch stichprobenartiges Nachlesen der Paragraphen bzw. eine schrittweise Suche innerhalb der obigen Gliederung klar, was wo geregelt ist. Nur über das Inhaltsverzeichnis und – wenn Sie das Problem bereits besser beschreiben können – das Stichwortverzeichnis der Textausgabe, werden Sie den oder die einschlägigen Paragraphen finden, weil Sie in der Klausur nicht genügend Zeit haben werden, den gesamten Gesetzestext zu lesen.

4. Kap.

4. Allgemeines Versicherungsvertragsrecht

Dazu zwei Beispielsfälle, bei welchen noch keine exakte Lösung gefragt ist, sondern „nur“ das Finden des passenden Paragraphen:

Fall:

Der Versicherungsnehmer will nach Vertragsabschluss den Versicherungsantrag widerrufen.

Lösung:

In *Schritt 1* stellen Sie fest, dass es sich um ein Problem handelt, welches in allen Versicherungszweigen bzw. Versicherungsarten auftreten kann, sodass es im Allgemeinen Teil geregelt sein muss. In *Schritt 2* lesen Sie jetzt die Überschriften der einzelnen Abschnitte des Allgemeinen Teils nach und stoßen dort in *Schritt 3* auf den 1. Abschnitt (Allgemeine Vorschriften) und dann in *Schritt 4* auf das Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers nach § 8 VVG.

Ist in einer Klausur nur allgemein von einem „Versicherungsvertrag“ die Rede, wird sich die einschlägige Vorschrift **immer** im Allgemeinen Teil des VVG bzw. genauer in den §§ 1–73 VVG finden, weil der Klausursteller für die Anwendbarkeit der Vorschriften der §§ 74–99 und der Vorschriften 100 ff. VVG sonst einen Hinweis auf die Versicherungsart geben müsste. So lässt sich immerhin schon etwas eingrenzen, wo Sie suchen müssen. Außerdem werden Sie anhand der gelernten Begriffe und Definitionen mit der Zeit immer schneller die passende Vorschrift finden. Auch wenn Sie Vorschriften wie erläutert nicht auswendig lernen müssen, empfiehlt es sich einige **besonders wichtige** Vorschriften als „Ankerpunkte“ zu merken, vor allem natürlich diejenigen die wir nachfolgend vertieft behandeln (z. B. § 4 – abweichender Versicherungsschein und § 19 – Anzeigepflichtverletzung).

Fall:

Der Versicherungsnehmer einer Hausratversicherung hat den Wert des Hausrats zu niedrig angegeben. Wie wirkt sich dies im Schadenfall aus?

Lösung:

Wenn Sie bereits den Begriff „Unterversicherung“ kennen, finden Sie den passenden Paragraphen leicht über das Stichwortverzeichnis der Gesetzesammlung. Ansonsten sollten Sie zumindest wissen, dass es sich bei der Hausratversicherung um eine Schadensversicherung handelt, weil eine bestimmte Sache (und keine Person) gegen verschiedene Gefahren (z. B. Beschädigung oder Entwendung) versichert ist. Falsche Wertangaben können in allen Schadensversicherungen relevant sein, weshalb sich etwas zu dem Problem im Allgemeinen Teil des VVG und hier im Kapitel zur Schadensversicherung finden müsste und tatsächlich werden Sie dann bei § 75 VVG fündig.

Verzweifeln Sie nicht, wenn Sie die passenden Paragraphen nicht auf Anhieb finden. Dies braucht Zeit und Übung und selbst Rechtsanwälte und Richter übersehen manchmal einschlägige Paragraphen! Beachten Sie schließlich, dass nicht alle Probleme im VVG und den AVB geregelt sind und lesen Sie gegebenenfalls noch einmal die Kapitel 2.2. und 3 nach, um sich die wichtigsten Ausnahmen klar zu machen.

Merken müssen Sie sich – um die Inhaltsübersicht des VVG sinnvoll nutzen zu können – noch folgende **Definitionen**:

- (1) **Personenversicherungen** sind solche Versicherungen, bei denen der Versicherungsnehmer bzw. dessen körperliche Integrität geschützt sind, also z. B. die Kranken-, Unfall-, Berufsunfähigkeits- und Lebensversicherung. Die Kapitallebensversicherung fällt dabei etwas aus dem Rahmen, weil Sie für den Todesfall zwar ein versicherungsrechtliches Risikoelement beinhaltet, ansonsten aber eher einem Sparvertrag vergleichbar ist.
- (2) Bei der **Sachversicherung** sind im Versicherungsschein bezeichnete Sachen gegen unterschiedliche Gefahren (Beschädigung, Entwendung etc.) versichert, Beispiele hierfür wären die Wohngebäudeversicherung, die Hausratversicherung oder die Kraftfahrzeugkaskoversicherung.
- (3) Für die dritte Gruppe hat sich keine allgemein anerkannte Bezeichnung durchgesetzt, geschützt ist hier aber nicht eine Person oder eine bestimmte Sache sondern das **Vermögen** des Versicherungsnehmers. Beispiel hierfür wären die Haftpflichtversicherungen, bei denen das Vermögen des Versicherungsnehmers gegen die Inanspruchnahme aus Haftungstatbeständen geschützt ist, die Rechtsschutzversicherung, die im Falle eines Rechtsstreits die Kosten trägt oder die Kreditversicherung, die den Versicherungsnehmer vor einem Forderungsausfall schützt.
- (4) Wichtig ist schließlich noch über alle drei Gruppen hinweg der Unterschied zwischen einer **Schadensversicherung** im weitesten Sinn und einer **Summenversicherung**. Bei einer Schadensversicherung soll der finanzielle Verlust des Versicherungsnehmers durch das Schadenereignis ausgeglichen werden. Es gilt das sogenannte „Bereicherungsverbot“, d. h. der Versicherungsnehmer soll durch den Versicherungsfall finanziell nicht schlechter aber auch nicht besser als ohne das Schadenereignis dastehen. Bei der Summenversicherung dagegen wird bei Eintritt des Versicherungsfalls eine zuvor vereinbarte feste Summe ausbezahlt, also in der Unfallversicherung beispielsweise eine zuvor der Höhe nach vereinbarte Invaliditätsleistung.

Hinweis:

Im Folgenden stelle ich die Regelungen der §§ 1–99 VVG grundsätzlich in numerischer Reihenfolge bzw. parallel zur Inhaltsübersicht des VVG vor, so dass Sie das Kompendium als „Kurzkommentar“ nutzen können, auch wenn der Zielsetzung dieses Buches folgend, natürlich nur die für Ausbildung und Praxis wichtigsten Vorschriften erklärt werden. Dabei weiche ich manchmal von den Abschnittsüberschriften des VVG ab bzw. erweitere diese, damit Sie die wichtigsten Stichworte und Themen bereits über das Inhaltsverzeichnis finden.

4.3. Allgemeiner Teil des VVG (§§ 1–99 VVG)

Literaturempfehlungen: Für die Vertiefung des Stoffs empfehle ich die Grundrisse bzw. Lehrbücher von *Schimikowski*, Versicherungsvertragsrecht, 4. Auflage 2009 und *Wandt*, Versicherungsrecht, 5. Auflage 2010. „Standardkommentar“ ist der „*Prölss/Martin*“, VVG, 28. Auflage 2010 (die 29. Auflage erscheint 2014), der neben dem VVG auch die wichtigsten AVB kommentiert und der neben den jeweiligen Spezialkommentaren – die ich gegebenenfalls im Besonderen Teil erwähne – regelmäßig in Gerichtsentscheidungen zitiert wird. Etwas weniger umfangreich und detailliert, aber vielleicht für Nichtjuristen besser lesbar, ist die Kommentierung von *Looschelders/Pohlmann*, VVG, 2. Auflage 2011. Ebenfalls sehr empfehlenswert sind schließlich die „Übungen im Versicherungsvertragsrecht“ von *Schimikowski*, 4. Auflage 2009, die sich vom Niveau her allerdings schon an Juristen bzw. Absolventen eines „Master of Insurance“-Studiengangs wenden.

4.3.1. Zustandekommen des Versicherungsvertrags, Abweichungen vom Antrag, Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers (§§ 1–18 VVG)

Auch der Versicherungsvertrag kommt entsprechend den Ausführungen unter 3.3. durch Angebot und Annahme zustande, allerdings mit der Besonderheit, dass das Angebot des (zukünftigen) Versicherungsnehmers auf einem **Antragsformular** des Versicherers erfolgt, der das Angebot durch Ausstellung des **Versicherungsscheins** (auch Versicherungspolice genannt) annimmt.

Hinweis:

Besorgen Sie sich Anträge und (Muster-) Policen und machen Sie sich jeweils klar, wie sich die nachfolgend geschilderten Fälle im Text der Unterlagen widerspiegeln würden, damit Sie einen Blick für die Problematik bekommen.